



## Beschluss

Az.: BK6-20-370

In dem Verwaltungsverfahren

zur Änderung der Modalitäten für Regelreserveanbieter (**MfRRA**) gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (**EB-VO**);

**hier: Änderung des § 38 Abs. 4 lit. i MfRRA zur Einführung einer neuen technischen Preisobergrenze**

unter Beteiligung der

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Beteiligte zu 1) -

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Beteiligte zu 2) -

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Beteiligte zu 3) -

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz - Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Beteiligte zu 4) -

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,  
den Beisitzer Andreas Fixel  
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 16.12.2020 beschlossen:

1. § 38 Abs. 4 lit. i der Modalitäten für Regelreserveanbieter erhält folgende Fassung:

Arbeitspreis in €/MWh bis zur Höhe der technischen Preisobergrenze von 9.999,99 €/MWh, mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen,

2. Die Beteiligten werden angewiesen, die Ziffer 1 unverzüglich umzusetzen. Sie haben den Umsetzungszeitpunkt in geeigneter Weise im Vorfeld unter Angabe von Datum und Uhrzeit öffentlich bekanntzugeben.

3. Bei der Umsetzung haben die Beteiligten folgendes zu beachten:

- a) Die Preisobergrenze nach Ziffer 1 ist nicht anzuwenden bei der Ermittlung und Verwendung von Ersatzarbeitspreisen (EAP), welche unter Verwendung von vor Einführung der POG nach Ziffer 1 bezuschlagten Gebotspreisen gebildet werden.
- b) Von der Preisgrenze nach Ziffer 1 bleiben Arbeitsgebote unberührt, die zum in Ziffer 2 genannten Zeitpunkt bereits bezuschlagt sind.
- c) Ebenfalls unberührt bleiben Arbeitsgebote, die zum in Ziffer 2 genannten Zeitpunkt infolge eines Zuschlags im Leistungsmarkt bereits in den Arbeitsmarkt überführt wurden (vgl. § 20 Abs. 9, 10 und § 28 Abs. 9, 10 MfRRA).

Sofern solche Arbeitsgebote vor Schluss des Arbeitsmarkts geändert werden, sind die Beteiligten berechtigt, nur Gebote bis zur Preisgrenze nach Ziffer 1 zu akzeptieren.

4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

1. Mit Beschluss BK6-18-004-RAM vom 02.10.2019 hat die Bundesnetzagentur die Modalitäten für Regelreserveanbieter (MfRRA) zur Implementierung des Regelarbeitsmarkts genehmigt. Gegenstand des Beschlusses BK6-18-004-RAM ist ein neues Konzept für die Beschaffung von Regelreserve für die Regelqualitäten der aFRR<sup>1</sup> (Sekundärregelung) und der mFRR<sup>2</sup> (Minutenreserve). Wurden bisher die Regelleistung und die Regelarbeit für diese Regelqualitäten in einem einheitlichen Verfahren beschafft, sehen die am 02.10.2019 genehmigten Modalitäten eine Beschaffung in nach Regelleistung und Regelarbeit getrennten Märkten vor. Auch wurden das Zuschlagssystem von Regelleistungs- und Regelarbeitsmarkt voneinander entkoppelt. Die ÜNB führen die Beschaffung von aFRR und mFRR entsprechend des Beschlusses BK6-18-004-RAM seit dem 02.11.2020 durch.

2. Seit dem 02.11.2020 beobachtet die Beschlusskammer die Entwicklung am Regelreservermarkt. Insbesondere untersucht hat sie die Entwicklung der Gebotspreise (a), die Marktliquidität (b) und die Marktkonzentration (c) im Regelarbeitsmarkt. Sie hat hierbei folgendes festgestellt:

(a) An 33 Tagen haben die Übertragungsnetzbetreiber auffällige System- bzw. Marktzustände gemeldet, weil mindestens 1/3 der bezuschlagten Regelarbeitsgebote in der aFRR- und/oder mFRR-Arbeit einen Arbeitspreis über 9.999 €/MWh aufwiesen. Die genauere Analyse ergibt, dass Arbeitspreisgebote bis zu 99.999,99 €/MWh geboten und bezuschlagt wurden. Dies hat in einer

---

<sup>1</sup> Frequency Restoration Reserve with automatic activation, Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (äquivalent zur Sekundärregelung).

<sup>2</sup> Frequency Restoration Reserve with manual activation, Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (äquivalent zur Minutenreserve).

Vielzahl von Produktzeitscheiben zu mittleren Preisen von 10.000 €/MWh und mehr geführt  
(Stand: 14.12.2020):

Datum	Regelqualität (aFRR)	Produktzeitscheibe	Mittlerer Arbeitspreis je MWh
04. Nov	POS aFRR	00 Uhr bis 04 Uhr	19.314,91 €
	POS aFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	22.907,37 €
	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	20.020,60 €
05. Nov	NEG aFRR	00 Uhr bis 04 Uhr	- 14.624,04 €
06. Nov	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	31.101,40 €
07. Nov	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	15.433,83 €
09. Nov	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	26.249,93 €
10. Nov	POS aFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	16.045,66 €
	POS aFRR	20 Uhr bis 24 Uhr	10.503,74 €
11. Nov	NEG aFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	- 12.160,71 €
	NEG aFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	- 18.611,29 €
	POS aFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	11.242,85 €
	POS aFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	11.303,63 €
	POS aFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	38.988,90 €
	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	16.588,17 €
12. Nov	POS aFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	21.865,71 €
	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	28.419,86 €
13. Nov	POS aFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	14.808,32 €
	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	19.087,24 €
14. Nov	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	33.016,38 €
16. Nov	NEG aFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	- 19.094,82 €
	POS aFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	10.426,51 €
	POS aFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	34.975,35 €
	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	11.377,11 €
y17. Nov	NEG aFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	- 16.517,11 €
18. Nov	NEG aFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	- 22.877,11 €
	POS aFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	28.606,80 €
	POS aFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	18.686,12 €
20. Nov	NEG aFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	- 22.046,86 €
	POS aFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	20.272,10 €
	POS aFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	37.403,14 €
22. Nov	NEG aFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	- 27.392,31 €
	POS aFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	29.766,63 €
	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	19.397,92 €
23. Nov	NEG aFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	- 16.362,25 €
25. Nov	NEG aFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	- 13.938,64 €
	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	12.110,14 €
26. Nov	POS aFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	14.595,49 €
	POS aFRR	20 Uhr bis 24 Uhr	19.700,56 €
28. Nov	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	29.934,56 €
29. Nov	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	11.022,81 €

Datum	Regelqualität (aFRR)	Produktzeitscheibe	Mittlerer Arbeitspreis je MWh
	POS aFRR	20 Uhr bis 24 Uhr	12.071,34 €
30. Nov	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	30.463,51 €
01. Dez	NEG aFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	- 29.623,86 €
02. Dez	POS aFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	33.874,70 €
	POS aFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	19.566,78 €
	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	16.479,06 €
	POS aFRR	20 Uhr bis 24 Uhr	21.709,78 €
04. Dez	NEG aFRR	00 Uhr bis 04 Uhr	- 10.651,34 €
	NEG aFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	- 10.189,18 €
	POS aFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	10.630,65 €
	POS aFRR	20 Uhr bis 24 Uhr	20.465,57 €
05. Dez	POS aFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	28.034,52 €
07. Dez	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	34.992,01 €
08. Dez	POS aFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	13.876,61 €
	POS aFRR	20 Uhr bis 24 Uhr	28.623,92 €
09. Dez	POS aFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	14.969,88 €
	POS aFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	29.187,20 €
	POS aFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	18.945,16 €
	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	18.568,93 €
10. Dez	POS aFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	23.487,70 €
11. Dez	POS aFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	13.803,08 €
13. Dez	NEG aFRR	00 Uhr bis 04 Uhr	-18.761,10 €
	NEG aFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	-19.115,89 €
	NEG aFRR	20 Uhr bis 24 Uhr	-12.147,90 €
	POS aFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	27.288,82 €

Datum	Regelqualität (mFRR)	Produktzeitscheibe	Mittlerer Arbeitspreis je MWh
04. Nov	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	19.529,80 €
06. Nov	POS mFRR	00 Uhr bis 04 Uhr	12.669,32 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	21.340,32 €
07. Nov	POS mFRR	00 Uhr bis 04 Uhr	20.077,85 €
	POS mFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	16.759,01 €
	POS mFRR	20 Uhr bis 24 Uhr	37.674,79 €
08. Nov	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	38.931,93 €
	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	21.880,98 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	19.526,72 €
09. Nov	NEG mFRR	00 Uhr bis 04 Uhr	- 27.657,76 €
	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	23.311,45 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	37.428,09 €
10. Nov	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	23.473,78 €
	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	19.135,40 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	28.685,30 €
11. Nov	POS mFRR	00 Uhr bis 04 Uhr	70.540,54 €
	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	14.038,47 €

	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	43.453,30 €
	POS mFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	29.722,29 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	42.835,81 €
12. Nov	NEG mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	- 34.586,79 €
	NEG mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	- 30.655,06 €
	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	17.901,36 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	26.760,66 €
13. Nov	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	20.128,71 €
14. Nov	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	21.126,59 €

Datum	Regelqualität (mFRR)	Produktzeitscheibe	Mittlerer Arbeitspreis je MWh
15. Nov	NEG mFRR	00 Uhr bis 04 Uhr	- 40.159,16 €
	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	19.124,09 €
16. Nov	NEG mFRR	20 Uhr bis 24 Uhr	- 10.833,26 €
	POS mFRR	00 Uhr bis 04 Uhr	33.049,02 €
	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	26.269,01 €
	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	25.338,79 €
	POS mFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	15.485,57 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	30.049,45 €
	POS mFRR	20 Uhr bis 24 Uhr	21.350,08 €
17. Nov	POS mFRR	00 Uhr bis 04 Uhr	10.498,11 €
	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	24.330,61 €
	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	19.127,25 €
18. Nov	POS mFRR	00 Uhr bis 04 Uhr	13.628,55 €
	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	28.365,75 €
	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	23.095,42 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	11.852,49 €
19. Nov	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	11.266,28 €
	POS mFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	10.222,42 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	21.649,98 €
20. Nov	NEG mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	- 21.684,37 €
	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	17.018,59 €
	POS mFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	14.599,33 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	16.102,42 €
22. Nov	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	16.286,76 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	10.211,47 €
23. Nov	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	28.479,21 €
	POS mFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	18.589,02 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	36.016,47 €
25. Nov	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	24.623,35 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	27.468,42 €
26. Nov	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	24.203,09 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	31.248,63 €
27. Nov	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	15.164,17 €
29. Nov	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	31.076,41 €

	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	23.149,71 €
30. Nov	POS mFRR	00 Uhr bis 04 Uhr	42.032,71 €
	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	34.687,55 €
	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	22.294,91 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	13.278,26 €
	POS mFRR	20 Uhr bis 24 Uhr	45.488,81 €
01. Dez	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	35.141,69 €
	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	25.647,63 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	33.019,26 €
02. Dez	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	20.881,76 €

<b>Datum</b>	<b>Regelqualität (mFRR)</b>	<b>Produktzeitscheibe</b>	<b>Mittlerer Arbeitspreis je MWh</b>
03. Dez	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	22.870,10 €
	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	19.256,04 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	27.950,97 €
04. Dez	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	13.994,27 €
	POS mFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	11.548,23 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	13.937,17 €
05. Dez	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	32.315,63 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	10.985,99 €
06. Dez	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	19.808,64 €
	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	20.472,37 €
	POS mFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	16.136,02 €
07. Dez	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	12.850,43 €
08. Dez	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	19.629,08 €
	POS mFRR	20 Uhr bis 24 Uhr	45.330,38 €
09. Dez	NEG mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	-11.893,46 €
	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	25.123,86 €
	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	15.040,56 €
	POS mFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	17.306,31 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	26.902,87 €
	POS mFRR	20 Uhr bis 24 Uhr	16.633,71 €
10. Dez	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	25.692,95 €
	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	23.605,54 €
	POS mFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	23.184,90 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	18.831,29 €
	POS mFRR	20 Uhr bis 24 Uhr	34.392,01 €
11. Dez	POS mFRR	00 Uhr bis 04 Uhr	11.211,54 €
	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	16.370,36 €
	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	13.526,43 €
	POS mFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	12.662,04 €
13. Dez	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	11.269,46 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	16.771,02 €
	POS mFRR	20 Uhr bis 24 Uhr	30.188,06 €
14. Dez	POS mFRR	04 Uhr bis 08 Uhr	36.212,96 €

	POS mFRR	08 Uhr bis 12 Uhr	35.511,92 €
	POS mFRR	12 Uhr bis 16 Uhr	29.014,83 €
	POS mFRR	16 Uhr bis 20 Uhr	22.155,60 €

(b) Weiterhin ist zu beobachten, dass die Marktliquidität im Regelarbeitsmarkt, gemessen anhand des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, im Vergleich zum Regelleistungsmarkt sehr niedrig ist. Ein Zuwachs der Liquidität ist seit dem 02.11.2020 nicht festzustellen.

Durchschnittswerte in % <sup>3</sup>				
Stand	POS aFRR	NEG aFRR	POS mFRR	NEG mFRR
09.11.2020	22	26	18	35
18.11.2020	18	21	12	25
30.11.2020	13	17	11	26

Dagegen betrug die Liquidität in den Leistungsmärkten zwischen 89 % und 417 %.

(c) Die Marktkonzentration hatte auf Basis des Herfindahl-Hirschmann-Index (HHI) zuletzt, d.h. in der Kalenderwoche 49, einem mittelmäßiges bis hohes Niveau. Der HHI, gebildet aus der Summe aller quadrierten Marktanteile der Wettbewerber eines Marktes, ist eine Kennzahl zur Konzentrationsmessung auf Märkten, zum Beispiel zur Messung einer Unternehmenskonzentration. Im Allgemeinen kann die Marktkonzentration bei einem HHI von unter 1000 als niedrig (grün), von 1000 bis 1800 als mittelmäßig (gelb) und über 1800 als stark (rot) bezeichnet werden.

aFRR Leistung				
	Angebot POS	Zuschlag POS	Angebot NEG	Zuschlag NEG
KW45	2.990	3.385	1.768	1.444
KW46	3.293	3.779	1.884	1.439
KW47	3.414	4.252	1.862	2.052
KW48	2.809	3.019	1.315	1.110
KW49	2.982	3.513	1.413	1.096

mFRR Leistung				
	Angebot POS	Zuschlag POS	Angebot NEG	Zuschlag NEG
KW45	1.622	1.233	1.548	839
KW46	1.983	1.503	1.855	1.057
KW47	2.005	1.575	1.515	1.002
KW48	1.867	1.424	1.589	1.381
KW49	1.642	1.666	1.886	1.566

<sup>3</sup> Lesebeispiel für die positive aFRR: Zum 30.11.2020 betrug der durchschnittliche Überhang im Regelarbeitsmarkt 13 %.



**aFRR Arbeit**

	<b>Angebot POS</b>	<b>Zuschlag POS</b>	<b>Angebot NEG</b>	<b>Zuschlag NEG</b>
<b>KW45</b>	3.785	4.059	1.792	1.979
<b>KW46</b>	4.083	4.330	1.616	1.681
<b>KW47</b>	4.474	4.802	2.061	2.130
<b>KW48</b>	3.172	3.182	1.139	1.171
<b>KW49</b>	1.133	1.174	3.614	3.762

**mFRR Arbeit**

	<b>Angebot POS</b>	<b>Zuschlag POS</b>	<b>Angebot NEG</b>	<b>Zuschlag NEG</b>
<b>KW45</b>	1.348	1.351	981	1.124
<b>KW46</b>	1.570	1.596	1.224	1.315
<b>KW47</b>	1.573	1.562	1.110	1.199
<b>KW48</b>	1.447	1.586	1.299	1.484
<b>KW49</b>	1.493	1.813	1.551	1.563

3. Um die Beobachtungen einordnen zu können, hat die Beschlusskammer die Marktteilnehmer am 11.11.2020 per E-Mail um eine Einschätzung dazu gebeten, weshalb im Regelarbeitsmarkt bisher zu großen Teilen nur eine deutlich geringere Angebotsmenge als im Regelleistungsmarkt geboten wird. Sie hat ferner nach Gründen gefragt, die für bzw. gegen eine Teilnahme am Regelarbeitsmarkt sprechen sowie nach den Voraussetzungen, die aus Sicht der Marktteilnehmer für eine Teilnahme am Regelarbeitsmarkt erfüllt sein müssten.

Als Gründe für ein geringeres Angebot im Regelarbeits- gegenüber dem Regelleistungsmarkt nannten die Unternehmen den höheren Aufwand einer Gebotsabgabe im Regelarbeitsmarkt, fehlende IT-Umsetzung sowie mangelnde Wirtschaftlichkeit. So müssten bezogen auf die beiden erstgenannten Gründe vor einer Gebotsabgabe zunächst mögliche Bietstrategien erarbeitet werden sowie die IT-technische Anbindung erfolgen. Einige Unternehmen, die bisher nicht am Regelarbeitsmarkt teilnehmen, stellten eine Teilnahme zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht.

4. Am 02.12.2020 in der Zeit vom 10:30 Uhr bis 10:45 Uhr kam es zu einem Abruf von 1.357,229 MW in der aFRR bei einem gemessen an der vorgehaltenen Regelleistung<sup>4</sup> unkritischen NRV-Saldo<sup>5</sup> von 1.446,443 MW. Das höchste abgerufene Gebot bei der positiven aFRR lag für die genannte Viertelstunde bei 61.141,16 €/MWh. Die aFRR Merit Order für die Zeitscheibe 8 Uhr bis 12 Uhr der positiven aFRR-Regelarbeit wies zu diesem Zeitpunkt einen Grenzarbeitspreis von 99.999,00 €/MWh und einem mittleren Arbeitspreis von 33.874,70 €/MWh aus. Auf Basis der öffentlichen einsehbaren Gebotsdaten<sup>6</sup> der Merit Order lässt sich ein vorläufiger reBAP<sup>7</sup> von über 16.000 €/MWh ermitteln – vorbehaltlich der Veröffentlichung des offiziellen reBAP durch die Übertragungsnetzbetreiber. All diese Preise lagen weit jenseits der Börsenpreise am Spotmarkt, die im gleichen Zeitraum im gewichteten Durchschnitt 99,88 €/MWh betragen und in einer Spanne zwischen 33,10 €/MWh und 129,59 €/MWh lagen.

5. Bereits seit dem Start des Regelarbeitsmarkts erreichen die Beschlusskammer verschiedene Schreiben, in denen mit Blick auf die hohen Gebotspreise im Regelarbeitsmarkt die erneute Einführung einer vierstelligen technischen Preisgrenze gefordert wird. Nach dem 02.12.2020 gingen weitere Schreiben von Bilanzkreisverantwortlichen und eines Verbandes ein, mit denen nochmal nachdrücklich die Einführung einer vierstelligen Preissgrenze gefordert wurde. Ohne eine solche Preisgrenze sei man einer ständigen Wiederholungsfahr ausgesetzt, die letztlich existenzbedrohend sei.

6. Die Beschlusskammer hat die Beteiligten in einer Telefonkonferenz am 15.12.2020 zur Änderung des § 38 Abs. 4 lit. i MfRRA angehört. Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

---

<sup>4</sup>Regelleistungsvorhaltung: 3.389 MW (2.180 MW positive aFRR und 1.209 MW positive mFRR) in der Zeitscheibe 08 Uhr bis 12 Uhr am 02.12.2020.

<sup>5</sup>Der Saldo des Netzregelverbands (NRV-Saldo) umfasst die Summe der Leistungen bzw. Energiemengen aller von den vier deutschen ÜNB zur Beseitigung von Systemungleichgewichten im Netzregelverbund aktiv eingesetzten Maßnahmen.

<sup>6</sup>[www.regelleistung.net](https://www.regelleistung.net/apps/cpp-publisher/api/v1/download/tenders/anonymousresults?date=2020-12-02&exportFormat=xlsx&market=ENERGY&productTypes=aFRR) - Datencenter, URL: <https://www.regelleistung.net/apps/cpp-publisher/api/v1/download/tenders/anonymousresults?date=2020-12-02&exportFormat=xlsx&market=ENERGY&productTypes=aFRR> (Datum des letzten Abrufs: 14.12.2020)

<sup>7</sup>regelzonenübergreifender einheitlicher Bilanzausgleichsenergiepreis

## II.

### 1. Formelle Rechtmäßigkeit

1.1 Die Entscheidung beruht auf Art. 5 Abs. 4 lit. c i.V.m. Art. 18 Abs. 1 lit. a EB-VO sowie § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV.

Da es sich bei der EB-VO um eine Verordnung auf Grundlage des Art. 18 VO (EG) 714/2009 handelt, ist die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung zuständig. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

1.2 Das Verfahren zur Änderung des § 38 Abs. 4 lit. i MfRRA wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Gem. Art. 6 Abs. 3 S. 1 EB-VO kann die für die Annahme eines Vorschlags für Modalitäten und Methoden gem. Art. 5 Abs. 4 EB-VO zuständige Regulierungsbehörde Änderungen dieser Modalitäten und Methoden vorschlagen. Die Genehmigung BK6-18-004-RAM basiert auf Art. 5 Abs. 4 lit. c EB-VO und fällt damit unter die Änderungskompetenz der Regulierungsbehörde.

Den Beteiligten wurde gem. § 67 Abs. 1 EnWG vor der Entscheidung durch die am 15.12.2020 geführte Telefonkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von der nach Art. 6 Abs. 3 EB-VO grundsätzlich vorgesehenen öffentlichen Konsultation der Interessensträger (Art. 10 EB-VO) hat die Beschlusskammer in Ausübung des ihr nach §§ 56 Abs. 1 S. 3, 67 Abs. 2 EnWG zustehenden Ermessens im vorliegenden Falle ausnahmsweise abgesehen.

Hierbei war zunächst zu berücksichtigen, dass im Rahmen einer öffentlichen Konsultation keine weiteren Informationen und Gesichtspunkte zu erwarten waren, die der Beschlusskammer nicht ohnehin schon bereits aus der Vergangenheit und den bei ihr nach Start des Regelarbeitsmarkts unaufgefordert eingegangenen Schreiben der interessierten Wirtschaftskreise vorlagen. So hat die Beschlusskammer auch vor Erlass des Beschlusses BK6-18-004-RAM bereits eine Marktkonsultation durchgeführt. In dieser hatten sich die Marktteilnehmer zu der bisher geltenden technischen Preisgrenze von 99.999,99 €/MWh äußern können und diese Möglichkeit umfangreich wahrgenommen. Damals nahmen die aus dem Markt kommenden Vorschläge ein Spektrum von einem vollständigen Verzicht auf jede Form von technischer Preisgrenze bis hin zur Vorgabe einer „technischen Preisgrenze von 1.000 €/MWh“ ein. Ebenfalls wurde zu den ökonomischen Vor- und Nachteilen von Preisgrenzen in verschiedenen Höhen eingegangen und es wurden konkrete Berechnungsmethoden vorgeschlagen. Zudem wurde von den ÜNB in Absprache mit der BNetzA bereits in der Vergangenheit in Folge des Abrufs extremer Arbeitspreisgebote am 17.10.2017 und

nach gerichtlich verfügbarer Wiedereinführung des Leistungspreissystems eine Preisobergrenze eingeführt. Damals wie heute positionierten sich sowohl die Regelreserveanbieter als auch die Bilanzkreisverantwortlichen öffentlich und auch gegenüber der Beschlusskammer zu dem Thema. Mithin sind die wesentlichen Argumente sowohl für das Für und Wider als auch für verschiedene Höhen und Berechnungsmöglichkeiten technischer Preisgrenzen der Beschlusskammer hinreichend bekannt.

Weiter war zu berücksichtigen, dass durch eine (weitere) Konsultation ein erheblicher Zeitverlust eingetreten wäre, der einseitig zu Lasten der Bilanzkreisverantwortlichen gegangen wäre. Diese sehen sich letztlich seit dem Start des Regelarbeitsmarkts erneut der Gefahr von sehr hohen Ausgleichsenergiepreisen ausgesetzt, die sich nunmehr auch am 02.12.2020 realisiert hat. Mit Blick auf die bis zur Einführung einer neuen Preisgrenze permanent drohende Wiederholungsgefahr von extremen Ausgleichsenergiepreisen infolge von hohen Arbeitspreisen hat das Interesse der berührten Wirtschaftskreise an einer Konsultation gegenüber den Interessen der Bilanzkreisverantwortlichen an einem schnellen Handeln zurückzutreten.

Zudem stand zu befürchten, dass eine vorherige Konsultation die Gefahr des Eintritts extremer Ausgleichsenergiepreise noch zusätzlich erhöht hätte. So hätten sich Marktteilnehmer angesichts einer „drohenden“ Änderung der technischen Preisgrenze dazu veranlasst sehen können, während der Konsultation und bis zu einer Einführung noch extremer zu bieten. Damit hätte die Gefahr bestanden, dass hohe Arbeitspreise noch tiefer als schon bisher in die Merit-Order-Liste eindringen, so dass auch bei geringen Abrufmengen hohe Ausgleichsenergiepreise zu befürchten gewesen wären.

1.3 Die Beschlusskammer hält angesichts der derzeit bestehenden Marktverhältnisse eine Änderung der bestehenden Regelung zur technischen Preisobergrenze für geboten. Sie hat daher von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch gemacht. Wie die im Sachverhalt dargestellten Untersuchungen zeigen, dringen seit Beginn des Regelarbeitsmarkts höchste fünfstellige Arbeitspreise so tief in Merit-Order-Liste ein, dass in einer erheblichen Anzahl von Produktzeitscheiben mittlere Arbeitspreise von über 10.000 € entstehen. Am 02.12.2020 kam es – wie dargestellt – auch bei entspannter Netzsituation und einem entsprechend moderaten Einsatz von Regelenergie in Höhe von ca. 1.300 MW zu einem Spitzenabruf von Regelarbeit in der aFRR mit einem Preis von 61.141,16 €/MWh, was nach Schätzungen der Übertragungsnetzbetreiber in der betreffenden Viertelstunde (10:30-10:45 Uhr) zu einem Ausgleichsenergiepreis von über 16.000 €/MWh führen wird. Der Spotmarkt hat für diese Viertelstunde keine Knappheitspreise angezeigt. Wie ausgeführt, lagen die zum gleichen Zeitpunkt am Spotmarkt realisierten Börsenpreise im gewichteten Durchschnitt bei 99,88 €/MWh und damit um Größenordnungen unterhalb des mittleren Preis am Regelarbeitsmarkt bzw. weit unterhalb des zu erwartenden Ausgleichsenergiepreises.

Da auch nach dem 02.12.2020 weiterhin sowohl in aFRR als auch in mFRR hohe Arbeitspreise bezuschlagt werden, kann dies im Falle eines Abrufes wiederum Ausgleichenergiepreise von 10.000 €/MWh und mehr zur Folge haben. Wie bereits das Oberlandesgericht Düsseldorf in seinem Beschluss zum sogenannten Mischpreisverfahren festgestellt hat, hängt in einem solchen Fall die Wiederholung hoher Ausgleichsenergiepreise somit schlicht vom Zufall des Abrufs solcher Angebote ab (OLG Düsseldorf, B. v. 22.07.2019, VI-3 Kart 806/18 [V], S. 18). Eine solche – für Bilanzkreisverantwortliche unkalkulierbare – Wiederholung kann existenzgefährdend sein, so dass Handlungsbedarf besteht.

## **2. Materielle Rechtmäßigkeit**

Die Herabsetzung der in § 38 Abs. 4 lit. i MfRRA vorgesehenen technischen Preisobergrenze von 99.999,99 €/MWh auf 9.999,99 €/MWh ergibt sich aus den folgenden Erwägungen basierend auf der Analyse der Ereignisse vom 02.12.2020 sowie den Beobachtungen seit Start des Regelarbeitsmarktes.

2.1 Die Beobachtungen zeigen, dass sich die mit der Einführung des Regelarbeitsmarkts verbundenen Erwartungen an die Marktentwicklung, die im Oktober 2019 der Genehmigung der technischen Preisobergrenze von 99.999,99 €/MWh zugrunde lagen, bisher nicht erfüllt haben.

Die unisono und allgemein an die Einführung des Regelarbeitsmarkts geknüpfte Erwartung war ein Absinken der Arbeitspreise gegenüber dem bisherigen Beschaffungsverfahren. Dies sollte durch die von der EB-VO vorgeschriebene Trennung von Regelleistung und Regelarbeit und die damit verbundene Möglichkeit, unabhängig von einer erfolgreichen Teilnahme am Leistungsmarkt Arbeitsgebote platzieren zu können, erreicht werden. Des Weiteren sollte durch die untertägige Beschaffung und der damit einhergehenden kürzeren Vorhaltefristen die Attraktivität gesteigert werden, um mit neuen Marktteilnehmern eine Liquidität in den Regelarbeitsmarkt zu bringen, die für eine hinreichende Wettbewerbsintensität sorgt, so dass in der Folge die Arbeitspreise sinken. Unter diesen Prämissen war davon auszugehen, dass sich hohe Arbeitspreise nur noch in unerwarteten Strom-Knappheitssituationen durchsetzen können. Um in einer solchen Situation der freien Preisbildung keine „Steine in den Weg“ zu legen, hat sich die Beschlusskammer seinerzeit zur Genehmigung einer fünfstelligen technischen Preisobergrenze entschlossen.

2.2 Diese mit der Einführung des Regelarbeitsmarkts verbundene Erwartung von gegenüber dem alten System sinkenden Arbeitspreisen ist – zumindest bisher – nicht eingetreten.

Vielmehr zeigt sich, dass die Arbeitspreisgebote seit der Einführung des Regelarbeitsmarkts deutlich über dem Niveau vor der Marktumstellung liegen. So kommt es seit dem 03.11.2020 in einer erheblichen Anzahl der Produktzeitscheiben, teilweise mehrmals am Tag, zu bezuschlagten mittleren Arbeitspreisen von über 10.000 €/MWh.<sup>8</sup> So betrug die höchsten bezuschlagten mittleren Arbeitspreise bei der positiven aFRR 38.988,90 €/MWh<sup>9</sup>, bei der negativen aFRR 29.623,86 €/MWh<sup>10</sup>, bei der positiven mFRR 70.540,54 €/MWh<sup>11</sup> und bei der negativen mFRR 40.159,16 €/MWh<sup>12</sup>. Bei der aFRR lag der Anteil der Produktzeitscheiben mit bezuschlagten mittleren Arbeitspreisen von über 10.000 €/MWh bei rund 13 %.<sup>13</sup> Bei der mFRR lag dieser Anteil bei rund 21 %.<sup>14</sup> Gebote mit sehr hohen Arbeitspreisen werden also gleichermaßen in der mFRR und in der aFRR in erheblichem Umfang abgegeben und gehen in die Merit-Order der bezuschlagten Regelarbeitsgebote ein. Während es im Leistungsmarkt nach anfänglich hohen Leistungspreisen rasch zu einem Absinken auf ein deutlich geringeres Preisniveau als in den Anfangstagen (z.B. von anfänglich im Tagesdurchschnitt über 70 €/MW auf zuletzt 12 €/MW bis 22 €/MW für positive aFRR) kam, ist ein solche Tendenz bei den Arbeitspreisen nicht zu beobachten.

Gleichzeitig zeigen die Spotmarktpreise seit dem Start des Regelarbeitsmarkt mit einem derzeit üblichen Niveau keinerlei Anzeichen für Stromangebotsknappheit. Insoweit haben sich die Erwartungen, wonach mittlere fünfstellige Arbeitspreise unter der technischen Preisobergrenze von 99.999,99 €/MWh nur in seltenen und kritischen Ausnahmesituationen zu Tage treten sollten, nicht erfüllt. Tatsächlich ist der Abruf mittlerer fünfstelliger Arbeitspreise im Regelarbeitsmarkt bisher – entgegen den Börsenpreissignalen – dauerhaft und bei völlig unkritischen Systemzuständen zu beobachten.

Die Ursachen hierfür liegen aus Sicht der Beschlusskammer zum einen darin, dass der Regelarbeitsmarkt derzeit sowohl durch ein unerwartet geringes Angebot als auch durch eine hohe Anbieterkonzentration geprägt ist.

So gibt es eine Vielzahl an Produktzeitscheiben, in denen zu den leistungspreisinduzierten Pflichtgeboten kein zusätzliches (leistungspreisfreies) Angebot im Regelarbeitsmarkt hinzutritt. Hier ist eine Bedarfsdeckung nur deswegen sichergestellt, weil die im Regelleistungsmarkt bezuschlagten Bieter verpflichtet sind, am Regelarbeitsmarkt Gebote einzustellen. Das durchschnittliche Überangebot im Regelarbeitsmarkt betrug bis zum 30.11.2020 bei der aFRR nur 13 %. Bei der mFRR

---

<sup>8</sup> Ausschreibungen der Kalenderwochen 45/2020ff.

<sup>9</sup> 11.11.2020, Produktzeitscheibe 12 Uhr bis 16 Uhr.

<sup>10</sup> 01.12.2020, Produktzeitscheibe 0 Uhr bis 8 Uhr.

<sup>11</sup> 11.11.2020, Produktzeitscheibe 0 Uhr bis 4 Uhr.

<sup>12</sup> 15.11.2020, Produktzeitscheibe 0 Uhr bis 4 Uhr.

<sup>13</sup> Stand 14.12.2020 wurden 504 Produktzeitscheiben berücksichtigt.

<sup>14</sup> Ebenda.

betrug der Überhang sogar nur 11 %. Die Angebotsmenge im Regelarbeitsmarkt liegt damit deutlich unter der im Regelleistungsmarkt. Dieser ist regelmäßig um mehr als 100 % überdeckt.

Für eine Beibehaltung der jetzigen technischen Preisgrenze lässt sich angesichts dieser Situation argumentieren, dass die nunmehr seit mehreren Wochen bezuschlagten sehr hohen Arbeitspreise die Attraktivität des Regelarbeitsmarktes erhöhen und in der Folge den Eintritt neuer Anbieter in den Markt anreizen können. Dies wiederum würde die Liquidität steigern, das Wettbewerbsniveau erhöhen und letztlich zu sinkenden Preisen führen, sodass im Ergebnis demnach an der bisherigen Preisobergrenze festgehalten werden könnte. Eine solche Entwicklung ist auch sicherlich nicht auszuschließen, da sich laut einer von der Beschlusskammer durchgeführten Marktabfrage verschiedene Anbieter durchaus mit dem Gedanken an einen Markteintritt tragen, wenn man die technischen Voraussetzungen implementiert und/oder eine an die neuen Verhältnisse angepasste Bietstrategie entwickelt habe.

Auf der anderen Seite darf jedoch nicht übersehen werden, dass sich andere Anbieter auch deutlich defensiver positionieren. So wird beklagt, bereits jetzt habe die Marktkomplexität ein Maß erreicht, das einen hohen Automatisierungsgrad und damit beträchtliche Investitionen in IT und Personal erfordere. Diese Komplexität werde durch die europäischen Plattformen PICASSO und MARI<sup>15</sup> mit ihren vorgeschriebenen 1/4h-Produkten nochmals erhöht, so dass man eine Teilnahme am Regelarbeitsmarkt mit Blick auf die schwer zu prognostizierende Abrufwahrscheinlichkeit sehr gut gegen die Teilnahme am Intradaymarkt mit „sicheren“ Verdienstmöglichkeiten abwägen müsse.

Des Weiteren ist festzustellen, dass auch nach der Implementierung der Vier-Stunden-Zeitscheiben im Jahr 2017 die volatilen erneuerbaren Energien kaum eine Rolle bei der Erbringung von Regelreserve spielen. Ebenfalls ist nicht auszuschließen, dass sich der im Jahr 2021 mit 4.800 MW beginnende Kohleausstieg liquiditätsmindernd auswirkt. Angesichts dieser Umstände ist also eine positive Liquiditätsentwicklung auf den Regelreservemärkten keinesfalls gewährleistet.

Gegen die Beibehaltung der bisherigen fünfstelligen technischen Preisgrenze spricht, dass der Regelarbeitsmarkt derzeit durch eine enorme Anbieterkonzentration geprägt ist. So weist der HHI eine hohe Marktkonzentration im Regelarbeitsmarkt für aFRR aus. Dies gilt insbesondere für die positive aFRR. Außerdem betrug bspw. in der Kalenderwoche 47 die Marktanteile des größten Anbieters sowohl an den abgegebenen als auch den bezuschlagten Regelarbeitsgeboten der positiven aFRR über 60 %. Bei der negativen aFRR lag der Wert immerhin über 40 %. Bei der mFRR

---

<sup>15</sup> Die europäischen Vorschriften der EB-VO sowie der Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (**ElektrizitätsbinnenmarktVO**) sehen die Etablierung von europäische Plattformen für den Austausch von Regelarbeit (PICASSO für aFRR; MARI für mFRR) vor.

liegt die Marktkonzentration nach HHI im mittleren Bereich und es lagen für denselben Zeitraum die Marktanteile des größten Anbieters bei angebotener und bezuschlagter Menge für positive mFRR zwischen 20 % und 30 %.

Neben den hohen Marktanteilen dieser Anbieter zeigt sich zudem, dass insbesondere diese Anbieter in erheblichem Umfang für die hohen Preise verantwortlich sind. So wurden bspw. in einer Produktzeitscheibe 195 MW, dies entsprach 20 % der gesamten Merit-Order, zum Höchstpreis von 99.999 €/MWh angeboten.<sup>16</sup>

Aufgrund der hohen Marktkonzentration ist nicht absehbar, dass die durch etwaige Markteintritte hinzutretenden Mengen dazu geeignet sein werden, die derzeitige Preisstrategie von großen Anbietern zu durchbrechen. Jedenfalls ist zum Entscheidungszeitpunkt eine Entwicklung hin zu einer dauerhaft geringeren Marktkonzentration nicht zu erkennen. Insofern kann nicht mit einer hinreichenden Sicherheit davon ausgegangen werden, dass auch unter Berücksichtigung von Markteintritten die bezuschlagten Arbeitspreisgebote signifikant sinken werden.

2.3 Die Einführung einer vierstelligen technischen Preisobergrenze stellt unter den herrschenden Marktbedingungen einen vertretbaren Ausgleich zwischen den Interessen der Bilanzkreisverantwortlichen und der Regelreserveanbieter dar.

Die technische Preisobergrenze von 9.999,99 €/MWh schützt Bilanzkreisverantwortliche vor unbilligen wirtschaftlichen Härten, die andernfalls bereits bei geringen Prognoseungenauigkeiten anfallen könnten. Da ein einzelner Bilanzkreisverantwortlicher nicht erkennen kann und zur Vermeidung von Arbitrage auch nicht erkennen soll, in welcher Viertelstunde die Übertragungsnetzbetreiber welche Arbeitsmengen zu welchem Preis für die Gesamtheit der Bilanzkreisverantwortlichen abrufen, ist er selbst im Fall von hoher Prognosegüte bereits für geringste Bilanzkreisabweichungen höchsten finanziellen Risiken ausgesetzt. Dies zeigen die Ereignisse vom 02.12.2020, bei denen ein Spitzenabruf zu einem Arbeitspreis von 61.141,16 €/MWh in der aFRR nach Schätzungen der Übertragungsnetzbetreiber zu Ausgleichsenergiepreisen von über 16.000 €/MWh führen wird. Dies führt insbesondere bei Direktvermarktungsbilanzkreisen mit volatiler Einspeisung zu sehr hohen finanziellen Belastungen. Gerade bei volatiler Einspeisung lassen sich Prognoseabweichungen auch bei bester Prognose nicht völlig vermeiden. Ist aber der Direktvermarkter selbst bei geringen Fehlprognosen höchsten Ausgleichsenergiepreisen ausgesetzt, wird er diese Risiken auf Dauer an seine Vertragspartner weitergeben müssen. Durch höhere Direktvermarktungskosten verringert sich die Wirtschaftlichkeit von bestehenden erneuerbaren Energieanlagen und

---

<sup>16</sup> positiven aFRR von 12 Uhr bis 16 Uhr, 11.11.2020.



verteuert sich der weitere Ausbau erneuerbarer Energien. Gleiches gilt für Bilanzkreise, über die physikalische Letztverbraucherentnahmen abgewickelt werden. Auch hier müssten die aus hohen Arbeitspreisen resultierenden Ausgleichsenergiepreisrisiken an den Endkunden weitergegeben werden. Dies hat Auswirkungen auf die volkswirtschaftliche Effizienz des Gesamtsystems.

Demgegenüber führt die technische Preisobergrenze von 9.999,99 €/MWh nicht zu einer unangemessenen Belastung der Regelreserveanbieter. So sind Arbeitspreisgebote bis annähernd 10.000 €/MWh weiterhin möglich. Der Beschlusskammer liegen keine Erkenntnisse aus der Vergangenheit vor, dass dies nicht auskömmlich ist.<sup>17</sup> Auch die zum Zeitpunkt des 02.12.2020 am Spotmarkt realisierten Börsenpreise bieten hierfür keinen Anhaltspunkt. Diese lagen, wie bereits dargestellt, im – zumindest derzeit – üblichen Bereich.

Die Beschlusskammer sieht aufgrund der dargestellten Analyse, insbesondere aufgrund des niedrigen Wettbewerbsniveaus, eine erhebliche Wiederholungsgefahr für das Entstehen von hohen Ausgleichsenergiepreisen. Kurzfristig ist, wie oben dargestellt, keine spürbare Änderung der Situation auf dem Regelarbeitsmarkt zu erwarten, was die Ausschreibungsergebnisse seit dem 02.12.2020 bestätigen. Auch seit diesem Datum liegen die mittleren Arbeitspreise diverser Zeitscheiben in der aFRR und mFRR deutlich oberhalb von 10.000 €. was also im Falle eines Abrufes wiederum Ausgleichsenergiepreise von 10.000 €/MWh und mehr zur Folge haben kann.

Im Ergebnis ist daher die technische Preisobergrenze sowohl für die aFRR als auch die mFRR auf 9.999,99 €/MWh zu ändern. Diese Änderung schließt die Abgabe, Bezuschlagung und den Abruf von Regelarbeitsgeboten oberhalb der Preisobergrenze aus und verhindert damit die bisher zu beobachtenden fünfstelligen mittleren Arbeitspreise bzw. Höchstpreise, welche dauerhaft eine existenzgefährdende Wirkung auf Bilanzkreisverantwortliche haben können. Hierbei übersieht die Beschlusskammer nicht, dass – wie einige Bilanzkreisverantwortliche im Rahmen der von der Beschlusskammer durchgeführten Marktumfrage angemerkt haben – auch dauerhafte mittlere Arbeitspreise im oberen vierstelligen Bereich ein nicht zu unterschätzendes wirtschaftliches Risiko für sie darstellen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine noch niedrigere technische Preisgrenze die Anreize für Markteintritte nochmals deutlich absenkt. Insofern stellt die vierstellige technische Preisgrenze, wie sie auch an den Börsen gilt, einen vernünftigen Kompromiss dar.

---

<sup>17</sup> Vgl. hierzu auch: „Strommarkt rätselt über abendliche Preisspitzen“ in energate vom 21.09.2020, S. 6., in dem eine Marktstimme zitiert wird, „dass kein Kraftwerk im Markt Grenzkosten von 200 €/MWh aufweise“

2.4 Mildere Maßnahmen, die einen gleich wirksamen Schutz der Interessen der Bilanzkreisverantwortlichen gewährleisten sind nicht ersichtlich.

2.4.1 Eine Rückkehr zum bisherigen System, in dem Regelleistung und Regelarbeit uno actu bezuschlagt wurden, ist bereits aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Nach Art. 16 Abs. 6 EB-VO und Art. 6 Abs. 2 ElektrizitätsbinnenmarktVO (EU) 2019/943 darf der Regelarbeitspreis nicht vorab in einem Vertrag über die Bereitstellung von Regelleistung festgelegt werden. Im Übrigen kam zumindest seit 2017 lediglich das Beschaffungssystem des Mischpreisverfahrens ohne eine vierstellige technische Preisgrenze aus, so dass eine Rückkehr zum Leistungspreisverfahren aufgrund des für die Arbeitspreise schon systembedingt fehlenden Wettbewerbsdrucks ohnehin keine Gewähr für adäquate Arbeitsgebote böte.

2.4.2 In der von der Beschlusskammer durchgeführten Marktumfrage wurde die Prüfung von Marktmachtmissbrauch durch verschiedene Unternehmen angeregt bzw. gefordert. Da die Beschlusskammer auf diesem Gebiet keine rechtlichen Kompetenzen inne hat, kann sie dieser Forderung nicht nachkommen.

2.4.3 Auch eine Anordnung zur Veröffentlichung von Unternehmensnamen kann weder für sämtliche abgegebene Gebote noch für Gebote über 10.000 € erfolgen. Wie die Beschlusskammer bereits im Beschluss BK6-18-004-RAM ausgeführt hat, fehlt es für einen derartigen Eingriff in das Recht auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage.

2.5 Tenor zu 2)

Mit Blick auf die Wiederholungsgefahr war ein schnelles Inkrafttreten der Änderung erforderlich. Da die Umstellung der technischen Preisgrenze keine größeren Umstellungsprozesse auslöst, kann auf eine längere Umsetzungsfrist mit Blick auf die vorliegende Wiederholungsgefahr verzichtet werden.

2.6 Tenor zu 3)

Tenor zu 3 stellt Randbedingungen auf, die zum Schutz der Anbieter geboten sind. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die neue technische Preisgrenze nicht auf bereits bezuschlagte Gebote wirkt. Aus Sicht der Beschlusskammer muss die Wirkung ebenfalls ausgeschlossen sein,

wenn ein Anbieter Leistungs- und Arbeitspreis gleichzeitig eingestellt hat und dieser in der Leistungsauktion einen Zuschlag erhalten hat. In diesem Falle ist davon auszugehen, dass die Gebote in einer Abhängigkeit zueinander stehen. Insofern wäre es unangemessen, wenn solche in den Arbeitsmarkt überführten Gebote aufgrund der neuen technischen Preisgrenze zurückgewiesen werden könnten. Anderes gilt, wenn diese Arbeitsgebote nochmals angepasst werden, da in diesem Falle die oben beschriebene Abhängigkeit offensichtlich nicht besteht.

#### 2.7 Tenor zu 4)

Der Tenor zu 3) beinhaltet einen Widerrufsvorbehalt. Damit sichert sich die Beschlusskammer die Möglichkeit, auf etwaige Entwicklungen reagieren zu können. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die Marktverhältnisse – sei es infolge von Markteintritten oder infolge etwaiger zukünftig erfolgreicher Marktdesignänderungen – so verändern, dass sie eine hinreichende Gewähr dafür bieten, dass hohe Arbeitspreise lediglich in Ausnahmesituationen der Stromknappheit oder bei außerordentlichen Abrufmengen zum Zuge kommen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Andreas Fixel  
Beisitzer

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer